

Vertrag Nr. [...]



[Logo Speicher]

zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSÄTZLICHES	3
§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages	3
PRODUKTBESCHREIBUNG „MICRO“	4
§ 2 „Micro“ als gebündelte Kapazität auf unterbrechbarer Basis	4
§ 3 Kontrahierbare Leistungszeiträume	5
BUCHUNGSBEDINGUNGEN FÜR EINZELBUCHUNGEN „MICRO“	5
§ 4 Buchungswege zur Vornahme von Einzelbuchungen	5
§ 5 Einzelbuchung im Wege der unverbindlichen formlosen Anfrage.....	5
§ 6 Einzelbuchung im Wege der unverbindlichen Buchungsanfrage.....	6
§ 7 Bearbeitung von Einzelbuchungsanfragen gemäß § 5 und § 6	6
§ 8 Einzelbuchungen im Wege der Onlinebuchung	7
§ 9 Implementierungsfrist für Einzelbuchungen von „Micro“	8
LEISTUNGSUMFANG DIESES VERTRAGES UND SPEICHERENTGELT	8
§ 10 Inhalt und Aktualisierung der Anlage „Spezifikation“	8
§ 11 Kapazitäten und Leistungszeiträume	9
§ 12 Speicherentgelt.....	9
§ 13 Leistungsentgelt	9
§ 14 Variables Entgelt	9
Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte	11
§ 15 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte.....	11
§ 16 Gasübergabe und Übergabeentgelt.....	12
SONSTIGE ENTGELTE	13
§ 17 Nichtausspeicherung und pauschalierter Schadenersatz.....	13
ABRECHNUNG DER SPEICHER-, DIENSTLEISTUNGS- UND SONSTIGEN ENTGELTE .	13
§ 18 Rechnungsstellung	13
STANDORTBEDINGUNGEN	13
§ 19 Gasübergabepunkt	13
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	14
§ 20 Vertragslaufzeit und Kündigung	14
§ 21 Salvatorische Klausel	14

[Die im Folgenden innerhalb von eckigen Klammern aufgeführten und mit einem entsprechenden Hinweis versehenen Regelungen sind speicherspezifisch und gelten in Abhängigkeit des jeweils gewählten Speichers.]

GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses speicherspezifischen Vertrages „Micro“ sind die Rahmenbedingungen für die Kontrahierung des Produktes „Micro“ im Wege sogenannter Einzelbuchungen sowie die Nutzung dieses Produktes. Darüber hinaus gilt Folgendes:

[Für den Speicher VGS Storage Hub:

Die physische Speicherung der am *Gasübergabepunkt* gemäß § 19 zur Einspeicherung übergebenen *Gasmengen* erfolgt nach Wahl der VGS in einem der zu einer Speicherzone zusammengefassten Untergrundspeicher Bernburg oder Bad Lauchstädt, die innerhalb der Speicherzone als ein Speicher integriert betrieben werden (im Weiteren „*Speicher*“ bzw. „*Speicher VGS Storage Hub*“).]

[Für den Speicher Etzel ESE:

Die physische Speicherung der am *Gasübergabepunkt* gemäß § 19 zur Einspeicherung übergebenen *Gasmengen* erfolgt im Untergrundspeicher Etzel ESE (im Weiteren „*Speicher*“ bzw. „*Speicher Etzel*“).]

[Für den Speicher Jemgum:

Die physische Speicherung der am *Gasübergabepunkt* gemäß § 19 zur Einspeicherung übergebenen *Gasmengen* erfolgt im Untergrundspeicher Jemgum (im Weiteren „*Speicher*“ bzw. „*Speicher Jemgum*“).]

- (2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die jeweils gültige

- Anlage „Spezifikation“

[Für das Produkt „Micro“ auf dem Speicher Etzel ESE bzw. auf dem Speicher Jemgum gilt darüber hinaus die folgende Anlage:

- Anlage „BEATE Zusatzbedingungen für die Nutzung des Speichers Etzel“ bzw.
- Anlage „BEATE Zusatzbedingungen für die Nutzung des Speichers Jemgum“

sowie die nachfolgend im Gesamten als „Geschäftsbedingungen der VGS“ bezeichneten Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 01.08.2023 („Speicher-AGB“),
- Operating Manual, gültig ab 01.01.2024.

Die Geschäftsbedingungen der VGS sind abrufbar unter www.vng-gasspeicher.de. Auf Verlangen des *Kunden* wird VGS diese an den *Kunden* übersenden.

- (3) Soweit sich Abweichungen und/oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieses Vertrages und seinen wesentlichen Bestandteilen ergeben, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.
- (4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von vergleichbaren Regelungen des *Kunden* wird ausdrücklich widersprochen.

PRODUKTBESCHREIBUNG „MICRO“

§ 2 „Micro“ als gebündelte Kapazität auf unterbrechbarer Basis

- (1) Bei dem Produkt „Micro“, welches der *Kunde* auf der Grundlage dieses Vertrages kontrahieren und nutzen kann, handelt es sich um *gebündelte Kapazitäten*, die aus den *unterbrechbaren Kapazitäten Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung* bestehen.

Die *Kapazitäten* eines „Micro“ sind in nachfolgender Tabelle definiert:

Arbeitsgasvolumen GWh	Einspeicherleistung MWh/h	Ausspeicherleistung MWh/h
0,50	5,00	10,00

- (2) Die *Kapazitäten Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung* eines „Micro“ sind ungeachtet einer *Kennlinie* nutzbar.
- (3) Eine etwaige Unterbrechung der *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen und/oder Einspeicherleistung und/oder Ausspeicherleistung* erfolgt in einer
 - für die *Kapazitäten Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung* in Nummer 4.3.3 des Operating Manual definierten Unterbrechungsreihenfolge und
 - für die *Kapazität Arbeitsgasvolumen* in Nummer 4.3.4 des Operating Manual definierten Unterbrechungsreihenfolge.

- (4) Erfolgt eine Unterbrechung der *Kapazität Arbeitsgasvolumen* ist der *Kunde* verpflichtet, die von VGS mitgeteilten *Gasmengen* innerhalb einer von VGS gesetzten Frist auszuspeichern. Speichert der *Kunde* nicht fristgerecht, nicht vollständig bzw. gar nicht aus („Nichtausspeicherung“), ist VGS neben weitergehenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz gemäß § 17 zu verlangen.

§ 3 Kontrahierbare Leistungszeiträume

- (1) Der *Leistungszeitraum* eines „Micro“ umfasst sieben (7) aufeinanderfolgende *Gastage* oder ein Vielfaches hiervon.
- (2) Vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender *Kapazitäten* kann der *Kunde* „Micro“ in beliebiger Anzahl sowohl für gleiche als auch für unterschiedliche *Leistungszeiträume* kontrahieren.

BUCHUNGSBEDINGUNGEN FÜR EINZELBUCHUNGEN „MICRO“

§ 4 Buchungswege zur Vornahme von Einzelbuchungen

Das Produkt „Micro“ wird im Wege sogenannter Einzelbuchungen kontrahiert. Um Einzelbuchungen auf der Grundlage dieses Vertrages „Micro“ vorzunehmen, kann der *Kunde* per E-Mail

- eine unverbindliche formlose Anfrage zur Einzelbuchung von „Micro“ stellen (§ 5) oder über den Menüpunkt VERTRÄGE im Kundenbereich *MEIN SPEICHER* auf der Website der VGS (www.vng-gasspeicher.de)
- entweder eine unverbindliche *Buchungsanfrage* zur Einzelbuchung von „Micro“ stellen (§ 6)
- oder die Einzelbuchung von „Micro“ im Wege der *Onlinebuchung* vornehmen (§ 8).

§ 5 Einzelbuchung im Wege der unverbindlichen formlosen Anfrage

- (1) Zur Einzelbuchung von „Micro“ auf der Grundlage dieses Vertrages „Micro“ kann der *Kunde* eine unverbindliche formlose Anfrage per E-Mail an sales@vng-gasspeicher.de senden, die folgende Informationen zu enthalten hat:
- die Vertragsnummer dieses Vertrages „Micro“,
 - die gewünschte Anzahl „Micro“ und

- den gewünschten *Leistungszeitraum* des/der jeweiligen „Micro“.
- (2) Für die weitere Bearbeitung der formlosen Anfrage durch VGS gelten die Regelungen des § 7.

§ 6 Einzelbuchung im Wege der unverbindlichen Buchungsanfrage

- (1) Zur Einzelbuchung von „Micro“ auf der Grundlage dieses Vertrages „Micro“ kann der *Kunde* auch eine unverbindliche *Buchungsanfrage* an VGS senden. Voraussetzung hierfür ist die Registrierung des *Kunden* bzw. *Nutzers* für den Kundenbereich *MEIN SPEICHER* sowie die Berechtigung zur Nutzung des Menüpunkts VERTRÄGE nach Maßgabe der Registrierungs- und Buchungsbedingungen.
- (2) Im Menüpunkt VERTRÄGE von *MEIN SPEICHER* wählt der *Kunde* diesen Vertrag „Micro“ und anschließend die Funktion „Kapazitäten hinzufügen“ aus, unter welcher ein Online-Formular für die vertragsspezifische Einzelbuchung von „Micro“ hinterlegt ist. Die in diesem Formular vorgesehenen Eingabefelder hat der *Kunde* vollständig auszufüllen und die darin abgefragten Angaben zu den gewünschten *Kapazitäten* über die Schaltfläche „Anfragen“ an VGS zu übermitteln.
- (3) Für die weitere Bearbeitung der unverbindlichen *Buchungsanfrage* gelten die Regelungen des § 7.

§ 7 Bearbeitung von Einzelbuchungsanfragen gemäß § 5 und § 6

- (1) Nach Eingang einer unverbindlichen formlosen Anfrage gemäß § 5 bzw. einer unverbindlichen *Buchungsanfrage* gemäß § 6 (Einzelbuchungsanfragen) prüft VGS die Verfügbarkeit der angefragten „Micro“ diskriminierungsfrei und in Übereinstimmung mit dem allgemein anerkannten Stand der Technik und wird sich bemühen, die unverbindliche *Buchungsanfrage* innerhalb von zwei (2) *Arbeitstagen* zu bearbeiten.
- (2) VGS bearbeitet Einzelbuchungsanfragen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Zugangs (first come - first served).
- (3) Sollte VGS die Beantwortung einer Einzelbuchungsanfrage innerhalb der zwei (2) *Arbeitstage*, gleich aus welchem Grund, nicht möglich sein, wird VGS dies dem *Kunden* unter Angabe des Grundes in Textform mitteilen.
- (4) Stellt VGS nach sorgfältiger und diskriminierungsfreier Prüfung der Einzelbuchungsanfrage fest, dass die angefragten *Kapazitäten* frei verfügbar sind, sendet VGS dem *Kunden* per E-Mail eine Aktualisierung der Anlage „Spezifikation“ gemäß § 10 Abs. (2) zu.

Die Übersendung dieser Anlage „Spezifikation“ gilt als verbindliches Angebot seitens VGS auf Anpassung des Leistungsumfanges dieses Vertrages. Sofern der *Kunde* nicht innerhalb von zwei (2) *Arbeitstagen*, nachdem ihm diese Anlage „Spezifikation“ zugegangen ist, der Anlage „Spezifikation“ per E-Mail widerspricht, gilt die jeweils übersandte Anlage „Spezifikation“ als Bestandteil dieses Vertrages „Micro“ und der/die „Micro“ als kontrahiert.

- (5) Dieser Vertrag „Micro“ nebst der Anlage „Spezifikation“ wird im Menüpunkt VERTRÄGE von *MEIN SPEICHER* geführt und kann dort eingesehen werden.
- (6) Sofern VGS die Einzelbuchungsanfrage nach sorgfältiger und diskriminierungsfreier Prüfung mangels frei verfügbarer *Kapazitäten* oder aus anderen Gründen ablehnen muss, wird VGS die Ablehnung in Textform begründen (Ablehnungserklärung).

§ 8 Einzelbuchungen im Wege der Onlinebuchung

- (1) Die Einzelbuchung von „Micro“ auf der Grundlage dieses Vertrages „Micro“ kann zudem jederzeit im Wege der *Onlinebuchung* im Kundenbereich *MEIN SPEICHER* erfolgen. Voraussetzung hierfür ist die Registrierung für *MEIN SPEICHER* sowie die Berechtigung zur *Onlinebuchung* und zur Nutzung des Menüpunkts VERTRÄGE nach Maßgabe der Registrierungs- und Buchungsbedingungen.
- (2) Zur Einzelbuchung von „Micro“ im Wege der *Onlinebuchung* wählt der *Kunde* im Menüpunkt VERTRÄGE von *MEIN SPEICHER* diesen Vertrag „Micro“ und anschließend die Funktion „Kapazitäten hinzufügen“ aus, unter welcher ein Online-Formular für die vertragsspezifische Einzelbuchung von „Micro“ hinterlegt ist. Die in diesem Formular vorgesehenen Eingabefelder hat der *Kunde* vollständig auszufüllen und die angefragten Angaben durch Betätigung der Schaltfläche „Buchen“ an VGS zu übermitteln. Mit der Übermittlung des ausgefüllten Online-Formulars gibt der *Kunde* gegenüber VGS ein verbindliches Angebot auf Anpassung des Leistungsumfanges dieses Vertrages ab.
- (3) Die Bearbeitung der eingegangenen verbindlichen Angebote gemäß Abs. (2) erfolgt automatisiert in der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs (first come - first served).
- (4) Die Annahme eines verbindlichen Angebotes seitens VGS erfolgt durch die Anzeige einer entsprechenden Buchungsbestätigung in *MEIN SPEICHER*. Mit Annahme durch VGS gilt der Leistungsumfang dieses Vertrages als angepasst und der/die „Micro“ als gebucht.
- (5) Dieser Vertrag „Micro“ nebst der Anlage „Spezifikation“ wird im Menüpunkt VERTRÄGE von *MEIN SPEICHER* geführt und kann dort eingesehen werden.

- (6) Kann ein verbindliches Angebot eines *Kunden* gemäß Abs. (2) nicht angenommen werden, weil verbindliche Angebote gemäß Abs. (2) von Dritten zeitlich früher eingegangen sind, erscheint unmittelbar eine entsprechende Anzeige in *MEIN SPEICHER*.

§ 9 Implementierungsfrist für Einzelbuchungen von „Micro“

- (1) Erfolgen Einzelbuchungen von „Micro“ auf der Grundlage dieses Vertrages „Micro“ im Wege der unverbindlichen formlosen Anfrage gemäß § 5 oder im Wege der unverbindlichen *Buchungsanfrage* gemäß § 6, ist zwischen dem Zeitpunkt der Einzelbuchung von „Micro“ im Sinne von § 7 Abs. (4) und dem vorgesehenen Beginn des *Leistungszeitraums* grundsätzlich eine *Implementierungsfrist* von zwei (2) Arbeitstagen zu berücksichtigen.
- (2) Bei Einzelbuchungen von „Micro“ im Wege der *Onlinebuchung* gemäß § 8, die auf der Grundlage dieses Vertrages „Micro“ erfolgen, ist abweichend von Abs. (1) zwischen dem Zeitpunkt der Einzelbuchung von „Micro“ im Sinne von § 8 Abs. (4) und dem vorgesehenen Beginn des *Leistungszeitraums* grundsätzlich eine *Implementierungsfrist* von drei (3) Stunden zu berücksichtigen.

Übersicht:

Buchungsweg zur Einzelbuchung	Implementierungsfrist
Unverbindliche formlose Anfrage gemäß § 5	2 Arbeitstage
Unverbindliche Buchungsanfrage gemäß § 6	2 Arbeitstage
Onlinebuchung gemäß § 8	3 Stunden

LEISTUNGSUMFANG DIESES VERTRAGES UND SPEICHERENTGELT

§ 10 Inhalt und Aktualisierung der Anlage „Spezifikation“

- (1) Bei der Anlage „Spezifikation“ als wesentlichem Bestandteil dieses Vertrages „Micro“ handelt es sich um eine Auflistung der aktuellen Einzelbuchungen des *Kunden* einschließlich des hierfür zu zahlenden *Leistungsentgelts*. Aktuelle Einzelbuchungen umfassen dabei alle im Wege der Einzelbuchung kontrahierten „Micro“, deren *Leistungszeitraum* noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Die Anlage „Spezifikation“ wird bei jeder Einzelbuchung entsprechend aktualisiert. Die aktualisierte Anlage ersetzt dabei die bisherige Anlage „Spezifikation“.

§ 11 Kapazitäten und Leistungszeiträume

- (1) VGS stellt dem *Kunden* die in § 2 dieses Vertrages beschriebene *gebündelte Kapazität* „Micro“ in der in Nummer 1 der Anlage „Spezifikation“ für den jeweiligen *Leistungszeitraum* bezifferten Stückzahl zur Verfügung.
- (2) Sofern der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages im Wege neuer Einzelbuchungen weitere „Micro“ kontrahiert, wird der Leistungsumfang dieses Vertrages durch die Aktualisierung der Anlage „Spezifikation“ gemäß § 10 Abs. (2) entsprechend angepasst.

§ 12 Speicherentgelt

Der *Kunde* ist zur Zahlung eines *Speicherentgeltes* verpflichtet, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- dem *Leistungsentgelt* gemäß § 13,
- dem *variablen Entgelt* gemäß § 14.

§ 13 Leistungsentgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS das in Nummer 2.1 der Anlage „Spezifikation“ für jede Einzelbuchung von „Micro“ gesondert bezifferte *Leistungsentgelt*.
- (2) Soweit eine Unterbrechung stattfindet, die nicht auf höhere Gewalt gemäß Speicher-AGB zurückzuführen ist, erfolgt keine Rückerstattung des *Leistungsentgeltes*. Dies bedeutet, dass das *Leistungsentgelt* für „Micro“ auch dann anfällt, wenn während des gesamten *Leistungszeitraums* eine Unterbrechung stattfindet.
- (3) Sofern der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages im Wege neuer Einzelbuchungen weitere „Micro“ kontrahiert, wird der Gegenleistungsumfang dieses Vertrages durch die Aktualisierung der Anlage „Spezifikation“ gemäß § 10 Abs. (2) um das im Rahmen der neuen Einzelbuchungen vereinbarte *Leistungsentgelt* ergänzt.

Das im Falle neuer Einzelbuchungen für weitere „Micro“ zu zahlende *Leistungsentgelt* ergibt sich dabei aus der zum Zeitpunkt der jeweiligen Einzelbuchung aktuell gültigen und unter www.vng-gasspeicher.de veröffentlichten Entgeltübersicht.

§ 14 Variables Entgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während der Vertragslaufzeit ein *variables Entgelt*.

Dieses *variable Entgelt* berechnet sich nach den vom *Kunden* im jeweiligen *Speichermonat* eingespeicherten *Gasmengen* in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.2 der Anlage „Spezifikation“ bezifferten, gegebenenfalls unter Verwendung der Anpassungsformel gemäß Abs. (3) anzupassenden, Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh.

- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual mitgeteilten *Gasmengen*.
- (3) Für den in der Anlage „Spezifikation“ für den jeweiligen Zeitraum noch nicht bezifferten Faktor "variables Entgelt" erfolgt eine Anpassung des Faktors „variables Entgelt“ nach Maßgabe der nachstehenden Anpassungsformel zum 1. April, 06:00 Uhr eines jeden Kalenderjahres **k+1** (Anpassungszeitpunkt):

$$FVE_{k+1/k+2} = FVE_{k/k+1} \cdot \left(0,3 + 0,05 \cdot \frac{L_{k-1}}{L_{k-2}} + 0,25 \cdot \frac{S_{k-1}}{S_{k-2}} + 0,4 \cdot \frac{G_{k-1}}{G_{k-2}} \right)$$

Hierbei wird der Faktor „variables Entgelt“ für das jeweils folgende *Speicherjahr* ($FVE_{k+1/k+2}$) bereits am 1. April des laufenden Kalenderjahres **k** berechnet (Berechnungszeitpunkt).

In obiger Formel bedeuten:

$FVE_{k+1/k+2}$ Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das jeweils zu berechnende *Speicherjahr* (vom 1. April des Kalenderjahres **k+1** bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres **k+2**).

$FVE_{k/k+1}$ Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das laufende *Speicherjahr* (vom 1. April des laufenden Kalenderjahres **k** bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres **k+1**).

L_{k-1} bzw. L_{k-2} Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (2020 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **k-1** bzw. **k-2** („Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige, Statistik Code: 62221-0001 (WZ08-D), in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, GENESIS Online abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>)

S_{k-1} bzw. S_{k-2} Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden (2021 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **k-1** bzw. **k-2** („Erzeugerpreisindex ge-

werblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Statistik Code: 61241-0003 (GP19-351114-01), in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, GENESIS Online abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>)

G_{k-1} bzw. **G_{k-2}** Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie (2021 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **k-1** bzw. **k-2** („Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen)“, Statistik Code: 61241-0003 (GP19-352223) in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, GENESIS Online abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>)

Der Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh wird auf drei Dezimalstellen kaufmännisch nach DIN 1333 auf- oder abgerundet.

Stellt das Statistische Bundesamt den Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, den Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden und/oder den Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie auf ein neues Basisjahr um, so gilt die ab diesem Datum veröffentlichte jeweilige neue Reihe mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt für zukünftige Anpassungen des Faktors „variables Entgelt“.

Wird der Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, der Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom, bei Abgabe an Sonderkunden und/oder der Index der Erzeugerpreise für Erdgas, bei Abgabe an die Industrie ersetzt, wesentlich geändert oder nicht mehr veröffentlicht, so ist VGS berechtigt, ab dem Datum einer solchen Veränderung mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt einen anderen Index festzulegen, der dem wirtschaftlichen Grundgedanken der beschriebenen Anpassungsregelung möglichst nahe kommt.

DIENSTLEISTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGSENTGELTE

§ 15 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte

- (1) Der *Kunde* ist innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, die nachfolgend aufgeführte, von VGS im Zu-

sammenhang mit dem Produkt „Micro“ angebotene Dienstleistung entgeltlich in Anspruch zu nehmen:

- *Gasübergabe* gemäß § 16 Abs. (1).
- (2) Bei Inanspruchnahme der Dienstleistung gemäß Abs. (1) ist der *Kunde* zur Zahlung des zugehörigen *Dienstleistungsentgeltes* verpflichtet, d.h. im Falle einer
- *Gasübergabe* zur Zahlung eines *Übergabeentgeltes* gemäß § 16 Abs. (2).

§ 16 Gasübergabe und Übergabeentgelt

- (1) Soweit ein *Kunde* eingespeicherte *Gasmengen* an einen anderen *Kunden* übergeben möchte („Gasübergabe“) bzw. die Gasübergabe zwischen eigenen Verträgen wünscht, wird VGS nach entsprechender *Nominierung* des *Kunden* eine entsprechende Anfrage prüfen.

[Für den Speicher Etzel ESE sowie den Speicher Jemgum gilt darüber hinaus Folgendes:

Eine *Gasübergabe* kann hierbei entsprechend § 1 Abs. (2) der Anlage „BEATE Zusatzbedingungen für die Nutzung des Speichers Etzel“ bzw. der Anlage „BEATE Zusatzbedingungen für die Nutzung des Speichers Jemgum“ nur zwischen zwei Rabattkonten bzw. zwei Nicht-Rabattkonten desselben Marktgebietes erfolgen.

Hiervon abweichend kann seitens des *Kunden* eine Umbuchung von einem Rabattkonto eines angeschlossenen Marktgebiets auf das Nicht-Rabattkonto desselben angeschlossenen Marktgebiets erfolgen, soweit der jeweilige *angrenzende Netzbetreiber* VGS über eine Fakturierung der entsprechenden *Gasmengen* informiert.]]

Das Verfahren der Gasübergabe im Einzelnen ist im Operating Manual geregelt.

- (2) Bei Vollzug einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende *Kunde* ein *Übergabeentgelt* an VGS zu zahlen. Die Höhe des *Übergabeentgeltes* bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der *Nominierung* der *Gasübergabe* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).
- (3) Sollte VGS im Fall der *Gasübergabe* ein möglicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen (zum Beispiel bei der *Gasübergabe* aus einem Vertrag mit inkludiertem variablen Entgelt in einen Vertrag, ohne inkludiertem variablen Entgelt) behält sich VGS vor, neben dem *Übergabeentgelt* gemäß vorstehenden Absatz (2) ein weiteres Entgelt zu erheben, welches dem Ausgleich möglicher wirtschaftlicher Nachteile der VGS in Bezug auf die

Gasübergabe dient.

SONSTIGE ENTGELTE

§ 17 Nichtausspeicherung und pauschalierter Schadenersatz

Bei Nichtausspeicherung nach Unterbrechung des *Arbeitsgasvolumens* gemäß § 2 Abs. (3) erhebt VGS einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 2,00 € pro nicht fristgerecht ausgespeicherten 1.000 kWh und pro Stunde der Fristüberschreitung. VGS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Dem *Kunden* bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

ABRECHNUNG DER SPEICHER-, DIENSTLEISTUNGS- UND SONSTIGEN ENTGELTE

§ 18 Rechnungsstellung

- (1) VGS stellt dem *Kunden* das *Leistungsentgelt* gemäß § 13 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.
- (2) VGS stellt dem *Kunden* das *variable Entgelt* gemäß § 14 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.
- (3) Ein gegebenenfalls anfallendes *Übergabeentgelt* für die *Gasübergabe* gemäß § 16 Abs. (2) sowie ein gegebenenfalls anfallender pauschalierter Schadenersatz gemäß § 17 stellt VGS dem *Kunden* grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung, der der *Gasübergabe* bzw. der Nichtausspeicherung nach Unterbrechung des *Arbeitsgasvolumens* folgt.

STANDORTBEDINGUNGEN

§ 19 Gasübergabepunkt

Der *Gasübergabepunkt* für die ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* ist wie folgt vereinbart:

Speicher	Marktgebiet	Angrenzender Netzbetreiber	Gasübergabepunkt (Netzpunkt (Entry/Exit))
[...]	[...]	[...]	[...]

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

§ 20 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile tritt am [...] in Kraft. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - mit Ablauf von zwölf (12) aufeinanderfolgenden vollen *Speichermonaten* nach Inkrafttreten des Vertrages, wenn auf dessen Grundlage zu keiner Zeit eine Einzelbuchung von „Micro“ vorgenommen wurdeoder
 - mit Ablauf von zwölf (12) aufeinanderfolgenden vollen *Speichermonaten* nach Ablauf der *Leistungszeiträume* aller auf der Grundlage des Vertrages vorgenommenen Einzelbuchungen.
- (3) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines *Speichermonats* ordentlich kündigen. Die Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Speicher-AGB bleiben hiervon unberührt.
- (4) Im Falle der Kündigung dieses Vertrages gemäß Abs. (3) bleibt der Vertrag noch so lange wirksam, bis die *Leistungszeiträume* sämtlicher vor Kündigung des Vertrages vorgenommenen Einzelbuchungen abgelaufen sind.
- (5) Nach erfolgter Kündigung dieses Vertrages gemäß Abs. (3) ist die Vornahme solcher Einzelbuchungen von „Micro“ ausgeschlossen, deren *Leistungszeiträume* über das kündigungsbedingte Ende der Vertragslaufzeit gemäß Abs. (3) Satz 1 bzw. Abs. (4) hinausgehen.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Vertragslücken.

Leipzig,

Unterschrift VNG Gasspeicher GmbH

[Ort],

Unterschrift Kunde

Anlage
„Spezifikation“
zum Vertrag Nr. [...]



[Logo Speicher]

- erstellt am [...] -

1 Kapazitäten und Leistungszeiträume

Die folgende Tabelle enthält die aktuellen Einzelbuchungen des *Kunden*:

Einzelbuchung Nr.	Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Anzahl „Micro“	AGV GWh	ESL MWh/h	ASL MWh/h
[...]	[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]

2 Speichergentgelt

2.1 Leistungsentgelt

Die folgende Tabelle enthält das vom *Kunden* für die aktuellen Einzelbuchungen zu zahlende *Leistungsentgelt*:

Einzelbuchung Nr.	Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Anzahl Rechnungsmonate	Anzahl „Micro“	Leistungsentgelt €/Einzelbuchung	Leistungsentgelt €/Speichermonat
[...]	[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]

2.2 Variables Entgelt – Faktor „variables Entgelt“

Die folgende Tabelle enthält den Faktor „variables Entgelt“, der für die Berechnung des vom *Kunden* zu zahlenden *variablen Entgelts* heranzuziehen ist:

Speicherjahr	Faktor „variables Entgelt“ €/MWh
[...]	[...]
[...]	-,--- *

* Faktor zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der letzten Aktualisierung dieser Anlage „Spezifikation“ gemäß § 10 Abs. (2) des Vertrages noch nicht bezifferbar. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe des § 14 Abs. (3) des Vertrages.

Anlage

**„BEATE Zusatzbedingungen für die
Nutzung des Speichers Etzel“**

zum Vertrag Nr. [...]

Präambel

Die VGS ermöglicht ihren *Kunden* am *Speicher* Etzel den Zugang zum Marktgebiet der Trading Hub Europe GmbH („THE“) mit den *angrenzenden Netzbetreibern* Open Grid Europe GmbH und Gasunie Deutschland Transport.

Darüber hinaus ist der *Speicher* Etzel auch an das Marktgebiet der Niederlande (Title Transfer Facility „TTF“) über das niederländische Transportnetz der Gasunie Transport Services B.V („GTS“) physisch angebunden, wobei VGS derzeit den Zugang zu diesem Marktgebiet nicht anbietet.

Aufgrund des Zugangs zu zwei Marktgebieten sind die *angrenzenden Netzbetreiber* gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur gemäß BK9-14/608 (BEATE) zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV („BEATE“) nur dann verpflichtet, den *Kunden* der VGS am Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers* Etzel Transportkapazitäten zu einem rabattierten Entgelt anzubieten, wenn VGS gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber die Einhaltung der unter Ziffer IX. 8 (Vorgabe 2) der Begründung von BEATE vorgegebenen Bedingungen nachweist. Ab dem 01.10.2021 ersetzt REGENT 2021 mit Wirkung zum 01.10.2021 den Beschluss der Bundesnetzagentur vom 29.03.2019, Az. BK9-18/611-GP („REGENT“) aufgrund der zum 01.10.2021 erfolgenden Zusammenlegung der bisherigen Marktgebiete Net Connect Germany und GASPOOL zu dem gemeinsamen Marktgebiet „Trading Hub Europe“ („THE“). VGS hat mit den *angrenzenden Netzbetreibern* dahingehende Vereinbarungen getroffen und sich verpflichtet, für die Verträge ihrer *Kunden* jeweils gesonderte Arbeitsgasunterkonten (rabattiert/unrabattiert) zu führen.

Die *angrenzenden Netzbetreiber* bieten auf der Grundlage von BEATE bzw. REGENT am jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers* Etzel sowohl Transportkapazitäten zu einem rabattierten Transportentgelt („rabattierte Transportkapazität“), als auch Transportkapazitäten zu einem unrabattierten Transportentgelt („unrabattierte Transportkapazität“) an.

Diese Zusatzbedingungen für die Nutzung des Speichers Etzel regeln die Einrichtung der betreffenden Arbeitsgasunterkonten sowie die Zuordnung und Umbuchung von *Gasmengen*.

§ 1 Einrichtung von Arbeitsgasunterkonten

- (1) VGS richtet für den Vertrag des *Kunden* zwei Arbeitsgasunterkonten für jeden *Gasübergabepunkt* eines *angrenzenden Netzbetreiber* ein, und zwar
 - ein Arbeitsgasunterkonto für *Gasmengen*, die unter Nutzung von unrabattierter Transportkapazität in den *Speicher* eingespeichert werden („Nicht-Rabattkonto“) und

- ein Arbeitsgasunterkonto für *Gasmengen*, die unter Nutzung von rabattierter Transportkapazität in den *Speicher* eingespeichert werden („Rabattkonto“).

Die Einrichtung der Arbeitsgasunterkonten je *Gasübergabepunkt* erfolgt unabhängig von konkreten Transportkapazitätsbuchungen des *Kunden* bei diesen Netzbetreibern. Die Arbeitsgasunterkonten sind der Höhe nach durch die unter dem Vertrag des *Kunden* insgesamt kontrahierte *Kapazität Arbeitsgasvolumen* begrenzt.

- (2) Eine Umbuchung von *Gasmengen* durch den *Kunden*:
- a) zwischen einem Rabattkonto und einem Nicht-Rabattkonto des Vertrages
 - b) zwischen Rabattkonten unterschiedlicher Marktgebiete
 - c) zwischen Nicht-Rabattkonten unterschiedlicher Marktgebiete

in beide Richtungen ist nicht möglich.

- (3) Abweichend von vorstehendem Absatz (2) lit. a) kann seitens des *Kunden* eine Umbuchung von einem Rabattkonto eines angeschlossenen Marktgebiets auf das Nicht-Rabattkonto desselben angeschlossenen Marktgebiets erfolgen, soweit der jeweilige *angrenzende Netzbetreiber* VGS über eine Fakturierung (vgl. Rand-Nr. 558 von REGENT 2021) der entsprechenden *Gasmengen* informiert.
- (4) Den Nachrichten zum *Arbeitsgaskontostand* (GASDAT oder METRED) die VGS gemäß Operating Manual im Falle von Veränderungen des *Arbeitsgaskontostandes* des Vertrages an den *Kunden* übermittelt, sind neben den Änderungen des *Arbeitsgaskontostandes* des übergeordneten *Arbeitsgaskontos* des Vertrages auch die Änderungen der *Arbeitsgaskontostände* der *Arbeitsgasunterkonten* zu entnehmen.

§ 2 Zuordnung von Gasmengen

- (1) Die vom Kunden nominierten *Gasmengen* zur *Ein- bzw. Ausspeicherung* werden seitens VGS jeweils einem gemäß § 1 eingerichteten Rabatt- bzw. Nicht-Rabattkonto zugeordnet.
- (2) Arbeitsgasmengen, die vor dem 01.10.2021 in Rabatt- bzw. Nicht-Rabattkonten des Marktgebietes NCG bzw. GASPOOL eingespeichert wurden, werden mit Wirkung zum 01.10.2021, 06:00 Uhr, dem entsprechenden Rabatt- bzw. Nicht-Rabattkonto des Marktgebietes THE zugeordnet. Diese Arbeitsgasmengen gelten ab diesem Zeitpunkt als ursprünglich aus dem Marktgebiet THE eingespeichert.
- (3) Der *Marktgebietsverantwortliche* THE richtet Bilanzkreise für rabattierte Transportkapazität („Rabatt-BK“) und Bilanzkreise für unrabattierte Transportkapazität („Nicht-Rabatt-BK“) mit gesonderten Bilanzkreis-codes ein.

Der *Kunde* kann unrabattierte Transportkapazität ausschließlich in einen Nicht-Rabatt-BK und rabattierte Transportkapazitäten ausschließlich in einen Rabatt-BK aus diesem Bilanzkreis einbringen. Die Transportkapazität kann dabei ausschließlich in Bilanzkreise eingebracht werden, die in dem Marktgebiet eingerichtet sind.

Im Verhältnis zu VGS beachtet der *Kunde* diese Vorgaben in eigener Verantwortung.

- (4) Der *Kunde* meldet gegenüber VGS einen oder mehrere transportseitige Shippercodes, die einem Rabatt-BK zugeordnet sind oder einen oder mehrere transportseitige Shippercodes, die einem Nicht-Rabatt-BK zugeordnet sind. VGS weist den gemeldeten Shippercodes besonders gekennzeichnete Shippercodepaare - bestehend aus dem (eindeutigen) Shippercode des Vertrages und den mitgeteilten Shippercode des *Kunden* - zu und teilt diese dem *Kunden* mit.
- (5) Bei der Ein- bzw. Ausspeicherung erfolgt eine Zuordnung der Bilanzkreise zu den jeweiligen Arbeitsgasunterkonten mittels des transportseitigen Shippercodes, so dass *Gasmengen* des *Kunden*, die
 - a. aus einem Rabatt-BK eingespeichert werden, ausschließlich einem Rabattkonto zugeordnet werden,
 - b. aus einem Nicht-Rabatt-BK eingespeichert werden, ausschließlich einem Nicht-Rabattkonto zugeordnet werden,
 - c. aus einem Rabattkonto ausgespeichert werden, ausschließlich an einen Rabatt-BK übergeben werden und
 - d. aus einem Nicht-Rabattkonto ausgespeichert werden, ausschließlich an einen Nicht-Rabatt-BK übergeben werden.

Die Zuordnung der *Gasmengen* erfolgt hierbei ausschließlich zwischen den Bilanzkreisen eines Marktgebietes und denjenigen Arbeitsgasunterkonten, welche demselben Marktgebiet und dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* zugeordnet sind.

§ 3 Maßnahmen zur Erfüllung von Ausspeichernominierungen

- (1) Überschreitet eine *Nominierung* des *Kunden* zur Ausspeicherung von *Gasmengen* in ein Marktgebiet den *Arbeitsgaskontostand* des diesem Marktgebiet, der verwendeten Transportkapazität (rabattiert oder unrabattiert) und dem betreffenden *Gasübergabepunkt* zugeordneten Arbeitsgasunterkontos des Vertrages, erfüllt VGS die Ausspeichernominierungen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze (2) und (3).
- (2) Bei Ausspeichernominierungen aus einem Rabattkonto erfüllt VGS diese Ausspeichernominierung vorrangig aus den Rabattkonten der anderen *Gasübergabepunkte*

desselben Marktgebietes, soweit solche vorhanden sind. Sofern die betreffende Ausspeichernominierung gemäß vorstehendem Satz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, werden die zusätzlich benötigten *Gasmengen* aus den Nichtrabattkonten, welche demselben Marktgebiet zugeordnet sind, ausgespeichert.

- (3) Bei Ausspeichernominierungen aus einem Nichtrabattkonto erfüllt VGS diese Ausspeichernominierung vorrangig aus den Nichtrabattkonten der anderen *Gasübergabepunkte* desselben Marktgebietes, soweit solche vorhanden sind. Sofern die betreffende Ausspeichernominierung gemäß vorstehendem Satz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, werden die zusätzlich benötigten *Gasmengen* aus einem Nichtrabattkonto eines anderen Marktgebietes ausgespeichert. Kann in der Folge die betreffende Ausspeichernominierung immer noch nicht vollständig erfüllt werden, wird die zusätzlich benötigte *Gasmenge* aus den Rabattkonten, welche demselben Marktgebiet zugeordnet sind, ausgespeichert.
- (4) Sofern und soweit eine *Nominierung des Kunden* zur Ausspeicherung von *Gasmengen* auch durch Maßnahmen gemäß dieses § 3 nicht erfüllt werden kann, wird sie auf die maximal für den *Kunden* (unter Einbeziehung der erfolgten Maßnahmen gemäß dieses § 3) verfügbare *Gasmenge* des entsprechenden Arbeitsgasunterkontos gekürzt.

§ 4 Informationspflichten gemäß BEATE bzw. REGENT, Vertraulichkeit

Um den von BEATE bzw. REGENT vorgegebenen Bedingungen für das Angebot von rabattierter Transportkapazität durch die *angrenzenden Netzbetreiber* zu entsprechen, hat VGS bestimmte Informationspflichten gegenüber den *angrenzenden Netzbetreibern* zu erfüllen. Die *angrenzenden Netzbetreiber* haben sich gegenüber VGS zur vertraulichen Behandlung der betreffenden Informationen verpflichtet. Der *Kunde* erklärt in diesem Zusammenhang sein Einverständnis mit der Weitergabe von Informationen durch VGS an die *angrenzenden Netzbetreiber*, sofern, soweit und solange dies im vorliegenden Kontext zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorgaben von BEATE bzw. REGENT erforderlich ist.

Anlage

**„BEATE Zusatzbedingungen für die
Nutzung des Speichers Jemgum“**

zum Vertrag Nr. [...]

Präambel

Die Verträge der VGS über *Kapazitäten* des *Speichers* Jemgum ermöglichen den *Kunden* der VGS den Zugang sowohl zum Marktgebiet der Trading Hub Europe GmbH („THE“) mit den *angrenzenden Netzbetreibern* GASCADE Gastransport GmbH („GASCADE“), als auch zum Marktgebiet der Niederlande (Title Transfer Facility „TTF“) mit dem niederländischen Transportnetz der Gasunie Transport Services B.V („GTS“).

Aufgrund des Zugangs zu zwei Marktgebieten sind die *angrenzenden Netzbetreiber* gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur gemäß BK9-14/608 zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV („BEATE“) nur dann verpflichtet, den *Kunden* der VGS am Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers* Jemgum Transportkapazitäten zu einem rabattierten Entgelt anzubieten, wenn VGS gegenüber dem Netzbetreiber die Einhaltung der unter Ziffer IX. 8 (Vorgabe 2) der Begründung von BEATE vorgegebenen Bedingungen nachweist. Ab dem 01.10.2021 ersetzt REGENT 2021 mit Wirkung zum 01.10.2021 den Beschluss der Bundesnetzagentur vom 29.03.2019, Az. BK9-18/611-GP („REGENT“) aufgrund der zum 01.10.2021 erfolgenden Zusammenlegung der bisherigen Marktgebiete Net Connect Germany und GASPOOL zu dem gemeinsamen Marktgebiet „Trading Hub Europe“ („THE“).

Der *angrenzenden Netzbetreiber* GASCADE bieten auf der Grundlage von BEATE bzw. REGENT am jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers* Jemgum sowohl Transportkapazitäten zu einem rabattierten Transportentgelt („rabattierte Transportkapazität“), als auch Transportkapazitäten zu einem unrabattierten Transportentgelt („unrabattierte Transportkapazität“) an. Die Vorgaben der Bundesnetzagentur finden auf dem Marktgebiet der Niederlande grundsätzlich keine Anwendung.

Diese Zusatzbedingungen für die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers Jemgum regeln die Einrichtung der betreffenden Arbeitsgasunterkonten sowie die Zuordnung und Umbuchung der Gasmengen.

§ 1 Einrichtung von Arbeitsgasunterkonten

- (1) VGS richtet für den Vertrag des *Kunden* jeweils für das Marktgebiet THE und das Marktgebiet TTF zwei Arbeitsgasunterkonten, und zwar
 - ein Arbeitsgasunterkonto für *Gasmengen*, die unter Nutzung von unrabattierter Transportkapazität in den *Speicher* eingespeichert werden („Nicht-Rabattkonto“) und
 - ein Arbeitsgasunterkonto für *Gasmengen*, die unter Nutzung von rabattierter

Transportkapazität in den *Speicher* eingespeichert werden („Rabattkonto“).

Die Einrichtung der Arbeitsgasunterkonten je Marktgebiet erfolgt unabhängig von konkreten Transportkapazitätsbuchungen des *Kunden* bei diesen Netzbetreibern. Die *Arbeitsgasunterkonten* sind der Höhe nach durch die unter dem Vertrag des *Kunden* insgesamt kontrahierte *Kapazität Arbeitsgasvolumen* begrenzt.

- (2) Eine Umbuchung von *Gasmengen* durch den *Kunden*:
- a. zwischen einem Rabattkonto und einem Nicht-Rabattkonto des Vertrages
 - b. zwischen Rabattkonten unterschiedlicher Marktgebiete
 - c. zwischen Nichtrabattkonten unterschiedlicher Marktgebiete

in beide Richtungen ist nicht möglich.

- (3) Abweichend von vorstehendem Absatz (2) lit. a) kann seitens des *Kunden* eine Umbuchung von einem Rabattkonto eines angeschlossenen Marktgebiets auf das Nicht-Rabattkonto desselben angeschlossenen Marktgebiets erfolgen, soweit der jeweilige *angrenzende Netzbetreiber* VGS über eine Fakturierung (vgl. Rand-Nr. 558 von REGENT 2021) der entsprechenden *Gasmengen* informiert.
- (4) Den Nachrichten zum *Arbeitsgaskontostand* (GASDAT oder METRED), die VGS gemäß Operating Manual im Falle von Veränderungen des Arbeitsgaskontostandes des Vertrages an den *Kunden* übermittelt, sind neben den Änderungen des *Arbeitsgaskontostandes* des übergeordneten *Arbeitsgaskontos* des Vertrages auch die Änderungen der *Arbeitsgaskontostände* der Arbeitsgasunterkonten zu entnehmen.

§ 2 Zuordnung von Gasmengen

- (1) Die vom Kunden nominierten *Gasmengen* zur *Ein- bzw. Ausspeicherung* werden seitens VGS jeweils einem gemäß § 1 eingerichteten Rabatt- bzw. Nichtrabattkonto zugeordnet. Erfolgt die Nominierung zur *Ein- bzw. Ausspeicherung* vom niederländischen Marktgebietes der GTS, werden die *Gasmengen* durch VGS dem Nichtrabattkonto zugeordnet.
- (2) *Gasmengen*, die vor dem 01.10.2021 in Rabatt- bzw. Nicht-Rabattkonten des *Marktgebietes* GASPOOL eingespeichert wurden, werden mit Wirkung zum 01.10.2021, 06:00 Uhr, dem entsprechenden Rabatt- bzw. Nicht-Rabattkonto des *Marktgebietes* THE zugeordnet. Diese *Gasmengen* gelten ab diesem Zeitpunkt als ursprünglich aus dem Marktgebiet THE eingespeichert.
- (3) Der *Marktgebietsverantwortliche* THE richtet Bilanzkreise für rabattierte Transportkapazität („Rabatt-BK“) und Bilanzkreise für unrabattierte Transportkapazität („Nicht-Rabatt-

BK“) mit gesonderten Bilanzkreiscodes ein.

Der *Kunde* kann unrabattierte Transportkapazität ausschließlich in einen Nicht-Rabatt-BK und rabattierte Transportkapazitäten ausschließlich in einen Rabatt-BK aus diesem Bilanzkreis einbringen. Die Transportkapazität kann dabei ausschließlich in Bilanzkreise eingebracht werden, die in dem Marktgebiet eingerichtet sind.

Im Verhältnis zu VGS beachtet der *Kunde* diese Vorgaben in eigener Verantwortung.

- (4) Der *Kunde* meldet gegenüber VGS einen oder mehrere transportseitige Shippercodes, die einem Rabatt-BK zugeordnet sind oder einen oder mehrere transportseitige Shippercodes, die einem Nicht-Rabatt-BK zugeordnet sind. VGS weist den gemeldeten Shippercodes besonders gekennzeichnete Shippercodepaare - bestehend aus dem (eindeutigen) Shippercode des Vertrages und den mitgeteilten Shippercode des *Kunden* - zu und teilt diese dem *Kunden* mit.
- (5) Bei der Ein- bzw. Ausspeicherung in bzw. aus dem Marktgebiet THE erfolgt eine Zuordnung der Bilanzkreise zu den jeweiligen Arbeitsgasunterkonten mittels des transportseitigen Shippercodes, so dass *Gasmengen* des *Kunden*, die
- aus einem Rabatt-BK eingespeichert werden, ausschließlich einem Rabattkonto zugeordnet werden,
 - aus einem Nicht-Rabatt-BK eingespeichert werden, ausschließlich einem Nicht-Rabattkonto zugeordnet werden,
 - aus einem Rabattkonto ausgespeichert werden, an einen Rabatt-BK übergeben werden und
 - aus einem Nicht-Rabattkonto ausgespeichert werden, ausschließlich an einen Nicht-Rabatt-BK übergeben werden.

Die Zuordnung der *Gasmengen* erfolgt hierbei ausschließlich zwischen den Bilanzkreisen eines Marktgebietes und denjenigen Arbeitsgasunterkonten, welche demselben Marktgebiet und dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* zugeordnet sind.

§ 3 Maßnahmen zur Erfüllung von Ausspeichernominierungen

- (1) Überschreitet eine *Nominierung* des *Kunden* zur Ausspeicherung von *Gasmengen* in ein Marktgebiet den *Arbeitsgaskontostand* des diesem Marktgebiet der verwendeten Transportkapazität (rabattiert oder unrabattiert) und dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* zugeordneten Arbeitsgasunterkontos des Vertrages, erfüllt VGS die Ausspeichernominierungen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze (2) und (3).

- (2) Bei Ausspeichernominierungen aus einem Rabattkonto erfüllt VGS diese Ausspeichernominierung aus den Nichtrabattkonten desselben Marktgebietes.
- (3) Bei Ausspeichernominierungen aus einem Nichtrabattkonto erfüllt VGS diese Ausspeichernominierung vorrangig aus einem Nichtrabattkonto des anderen Marktgebietes. Sofern die betreffende Ausspeichernominierung gemäß vorstehendem Satz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, werden die zusätzlich benötigten Gasmengen aus dem Rabattkonto, welches demselben Marktgebiet zugeordnet ist, ausgespeichert.
- (4) Sofern und soweit eine *Nominierung* des *Kunden* zur Ausspeicherung von *Gasmengen* auch durch Maßnahmen gemäß dieses § 3 nicht erfüllt werden kann, wird sie auf die maximal für den *Kunden* (unter Einbeziehung der erfolgten Maßnahmen gemäß dieses § 3) verfügbare *Gasmenge* des entsprechenden Arbeitsgasunterkontos gekürzt.

§ 4 Informationspflichten gemäß BEATE bzw. REGENT, Vertraulichkeit

Um den von BEATE bzw. REGENT vorgegebenen Bedingungen für das Angebot von rabattierter Transportkapazität durch die *angrenzenden Netzbetreiber* zu entsprechen, hat VGS bestimmte Informationspflichten gegenüber den *angrenzenden Netzbetreibern* zu erfüllen. Die *angrenzenden Netzbetreiber* haben sich gegenüber VGS zur vertraulichen Behandlung der betreffenden Informationen verpflichtet. Der *Kunde* erklärt in diesem Zusammenhang sein Einverständnis mit der Weitergabe von Informationen durch VGS an die *angrenzenden Netzbetreiber*, sofern, soweit und solange dies im vorliegenden Kontext zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorgaben von BEATE bzw. REGENT erforderlich ist.
